

Anfrage

der LAbg. KO Claudia Gamon MSc (WU), LAbg. Mag. Katharina Fuchs und LAbg. Fabienne Lackner



Herrn Landeshauptmann Mag. Markus Wallner
Herrn Landesrat Christian Gantner

Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 29.06.26

Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages: Feststellungsverfahren betreffend die Agrargemeinschaften Altenstadt, Tisis und Tosters – Transparenz und Ressourceneinsatz

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,

sehr geehrter Herr Landesrat,

seit Mitte 2023 führt die Vorarlberger Agrarbehörde Feststellungsverfahren zu den Agrargemeinschaften Altenstadt, Tisis und Tosters durch. Im Kern geht es um die Frage, ob die Stadt Feldkirch seinerzeit Gemeindegut an diese Agrargemeinschaften übertragen hat — und wenn ja, unter welchen rechtlichen Bedingungen.

Der rechtliche Ausgangspunkt ist vorgezeichnet; offen ist die Anwendung auf die konkreten Feldkircher Verhältnisse. Das VfGH-Erkenntnis „Mieders“ von 2008¹ hat klargestellt, dass bei Gemeindegut der über die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte hinausgehende Substanzwert der Gemeinde zusteht und ein bloß formaler Eigentumsübergang an eine Agrargemeinschaft diese Zuordnung nicht beseitigt. Agrargemeinschaften dürfen nutzen — aber nicht über die Substanz verfügen.

In Tirol wurde ein vergleichbarer Fall — gestützt auf dieselbe Judikatur — innerhalb eines Jahres bis in die zweite Instanz zugunsten der Gemeinde Zams entschieden. In Vorarlberg hingegen dauern die Verfahren nun bereits rund drei Jahre, ohne dass eine Entscheidung ergangen ist. Der Verwaltungsrechtsexperte Peter Bußjäger bezeichnet eine Verfahrensdauer von mehr als zweieinhalb Jahren zwar als „überraschend“. Zugleich betont er, dass sich ohne genaue Aktenkenntnis nicht seriös beurteilen lasse, ob die Dauer auf die rechtliche Komplexität, auf Verfahrensschritte der Parteien oder auf die Tätigkeit

¹ <https://www.agrapapers.tirol/2008-die-tiroler-agrapolitik-nach-dem-vfgh-erkenntnis-mieders/>

der Behörde zurückzuführen sei. Zugleich weist er darauf hin, dass der Stadt Feldkirch grundsätzlich der Weg einer Säumnisbeschwerde beim Landesverwaltungsgericht offensteht.²

Vor diesem Hintergrund erscheint eine nähere Darstellung des bisherigen Verfahrensverlaufs, der eingesetzten personellen Ressourcen sowie der organisatorischen Rahmenbedingungen der Verfahren angezeigt.

Vor diesem Hintergrund stellen wir hiermit gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgende

ANFRAGE

1. Welche konkreten Verfahrensschritte wurden seit Einleitung der Feststellungsverfahren betreffend die Agrargemeinschaften Altenstadt, Tisis und Tosters gesetzt?
2. In welchen Zeitabständen wurden seit Einleitung der Verfahren wesentliche Verfahrenshandlungen gesetzt?
3. Welche Verfahrenshandlungen wurden seit Einleitung der Verfahren von Amts wegen gesetzt und welche gingen auf Anregungen oder Anträge von Verfahrensparteien zurück?
4. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarbehörde sind mit diesen Verfahren befasst? Welche personellen und organisatorischen Ressourcen stehen der Agrarbehörde für die genannten Verfahren zur Verfügung?
5. Welche personellen Veränderungen in der zuständigen Organisationseinheit haben seit der Einleitung im Jahr 2023 stattgefunden?
6. Welche Gutachten wurden eingeholt, wann wurden diese beauftragt und vorgelegt und welche Kosten sind dadurch entstanden?
7. Gibt es interne Richtlinien oder Qualitätsstandards für die Bearbeitung von Feststellungsverfahren?
8. Welche Maßnahmen setzt die Agrarbehörde allgemein zur Vermeidung überlanger Verfahrensdauern?
9. Werden Verfahrenslaufzeiten innerhalb der Agrarbehörde regelmäßig erfasst und ausgewertet? Wenn ja, anhand welcher Kennzahlen?
10. Wurden im Zusammenhang mit den Verfahren Befangenheitsprüfungen durchgeführt oder Befangenheitsanzeigen eingebracht? Welche Maßnahmen wurden gesetzt, um sicherzustellen, dass die Agrarbehörde in den gegenständlichen Verfahren unabhängig, unparteiisch und frei von politischer Einflussnahme entscheidet?
11. Wie beurteilt die Landesregierung die bisherige Dauer der anhängigen Feststellungsverfahren betreffend die Agrargemeinschaften Altenstadt, Tisis und Tosters vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gebots einer Entscheidung innerhalb angemessener Frist, und welche konkreten rechtlichen und tatsächlichen Umstände rechtfertigen nach ihrer Auffassung die bisherige Verfahrensdauer?
12. Wie viele Verfahren der Agrarbehörde waren in den letzten zehn Jahren länger als ein Jahr, länger als zwei Jahre bzw. länger als drei Jahre anhängig, und um welche Verfahrensarten handelte es sich dabei?
13. Wie viele Säumnisbeschwerden wurden in den letzten zehn Jahren gegen die Agrarbehörde eingebracht?

² <https://www.vol.at/die-argumentation-der-agrargemeinschaft-ist-nicht-ueberzeugend/9882605>

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

LAbg. KO Claudia Gamon MSc (WU)

LAbg. Mag. Katharina Fuchs

LAbg. Fabienne Lackner